wirklichung bestimmter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig, z. B. bei Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO), weil diese Maßnahmen im Einklang mit den Möglichkeiten und Aufgaben des Gerichts am rationellsten direkt von diesem verwirklicht werden können. Das gleiche gilt auch für die Strafaussetzung auf Bewährung.

4.2.3. Die Staatsanwaltschaft als Organ der Strafrechtspflege

Die staatsrechtliche Stellung und die Aufgaben des Staatsanwalts

Aufgaben und Stellung des Staatsanwalts sind in der Verfassung der DDR und im StAG geregelt. Artikel 97 der Verfassung bestimmt die Funktion der Staatsanwaltschaft in folgender Weise: "Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die* Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen die Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden."

Diese Verfassungs- und anderen Gesetzesbestimmungen über Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der DDR stehen im Einklang mit den von W. I. Lenin entwickelten Prinzipien über die Staatsanwaltschaft. Lenin forderte, die Staatsanwaltschaft habe darüber zu wachen, "daß sich eine wirklich einheitliche Auffasung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt...."³

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind von den Gesamtaufgaben des sozialistischen Staates in der gegebenen Entwicklungsetappe determiniert. Die Grundprinzipien der staatlichen Leitungstätigkeit gelten auch für die Struktur und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft. Die Besonderheiten ihrer Stellung und Arbeitsweise folgen aus der Notwendigkeit, die für alle Bereiche der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung einheitliche Gesetzlichkeit unbedingt zu gewährleisten. Die Staatsanwaltschaft ist ihrem Charakter nach ein Aufsichtsorgan. Sie besitzt gegenüber anderen Organen keine administrativen Machtbefugnisse und darf nicht unmittelbar in die Tätigkeit anderer Organe und Einrichtungen eingreifen. Die Aufsichtsfunktion und das Fehlen administrativer Befugnisse kennzeichnen die spezifische Stellung der Staatsanwaltschaft im einheitlichen System der Staatsorgane und bestimmen ihre Arbeitsweise. Leitungsbefugnisse gegenüber anderen Organen besitzt der Staatsanwalt nur im Ermittlungsverfahren gegenüber den Untersuchungsorganen und nur in bezug auf die Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

³ W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 350; vgl. auch F. Müller, "Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht — eine zuverlässige Garantie der sozialistischen Gesetzlichkeit", NJ, 10/1972, S. 277; ders. "Leninsche Prinzipien der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft", NJ, 8/1970, S. 232; H, Harrland, "Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht", NJ, 9/1973, S. 252.